

**Satzung**  
**des**  
**Förderverein Anker in der Zeit e.V.**

**1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**Förderverein Anker in der Zeit**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**2. Zweck des Vereins**

(1) Der Förderverein Anker in der Zeit (Körperschaft) mit Sitz in St. Wendel verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bezeichnung Freien Christengemeinde St. Wendel, einer Mitgliedsgemeinde im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Räumen, insbesondere Gottesdiensträumen, an die Freie Christengemeinde St. Wendel sowie die finanzielle Unterstützung der Freien Christengemeinde St. Wendel durch Akquisition von Fördermitgliedern und Spendern.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Freie Christengemeinde St. Wendel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt aus dem Verein;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

## **5. Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen nach seinem Ermessen Beiträge stunden oder erlassen.

## **6. Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Gremien mit besonderen Aufgaben (z.B. Ausschüsse) einrichten.

## **7. Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der erweiterte Vorstand umfasst neben den in Absatz (1) genannten folgende weitere Ämter:

- a) ein Schriftführer
- b) zwei Kassenprüfer
- b) zwei Beisitzer

(4) Soweit in dieser Satzung der Vorstand erwähnt ist, ist darunter der erweiterte Vorstand zu verstehen, soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

(5) Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden, keine Person darf jedoch zur gleichen Zeit mehr als ein Amt des geschäftsführenden Vorstands innehaben.

## **8. Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- d) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen,
- e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

## **9. Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **10. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens ein Mal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

## **11. Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Im übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Kompetenz für Aufgaben, die nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind, an sich ziehen. Das gilt nicht für die Vertretung des Vereins nach außen.

## **12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der

vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter übertragen werden.

2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn es stünde nur ein Kandidat zur Wahl.

4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht.

5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl gilt der Kandidat mit der längeren ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit, hilfsweise der lebensältere, als gewählt.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und

dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **13. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **14. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der vorstehend festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regelungen über die Auflösung des Vereins geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.11.2014 errichtet.

*Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern:*